

UZK 2026/2108 - Gegenüberstellung zum bisherigen Unionszollkodex

Verordnung (EU) 2026/2108 vs. Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Zweck dieser Unterlage

Praxisorientierte Übersicht über die neue Struktur des Unionszollkodex, zentrale Artikelverschiebungen und die wichtigsten Elemente der EU-Zollreform. Die Tabellen dienen als Arbeitshilfe und ersetzen keine Prüfung des vollständigen Verordnungstextes.

Rechtsstand: 16. September 2026

Grundlage:

Verordnung (EU) 2026/2108 sowie Informationen des Rates der Europäischen Union zur Modernisierung der EU-Zollunion.

1. Was ändert sich durch die Zollreform?

Die Reform modernisiert den EU-Zollrahmen grundlegend. Im Mittelpunkt stehen eine stärkere EU-weite Koordinierung, eine gemeinsame Datenbasis, neue Vereinfachungen für besonders vertrauenswürdige Unternehmen sowie neue Regeln für den elektronischen Handel.

1.1 Neue EU-Zollbehörde (EUCA)

Die EU-Zollbehörde wird als dezentrale EU-Agentur eingerichtet und soll die nationalen Zollbehörden koordinieren und unterstützen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere das Risikomanagement auf EU-Ebene, die Festlegung vorrangiger Kontrollbereiche und Risikokriterien sowie die Koordinierung des Krisenmanagements.

Sitz der Behörde ist Lille (Frankreich); der operative Start ist für 2027 vorgesehen.

1.2 EU-Zolldatenplattform

Zoll- und Produktinformationen sollen über eine zentrale Online-Plattform eingereicht werden. Für E-Commerce-Unternehmen soll die Nutzung ab 1. Juli 2028 verpflichtend sein; für alle Händler ab 1. März 2034.

Die Plattform soll gemeinsame Echtzeitdaten bereitstellen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern.

1.3 Trust & Check und elektronischer Handel

Mit **Trust & Check** wird eine neue Kategorie besonders transparenter und zuverlässiger Händler geschaffen, die von gestrafften Zollpflichten profitieren kann.

Online-Plattformen außerhalb der EU werden im aktualisierten Zollkodex stärker in die Verantwortung für Zollformalitäten und Zollzahlungen einbezogen.

Für kleine Pakete unter € 150,00 gilt seit 1. Juli 2026 eine Übergangsregelung mit einem festen Zollsatz von € 3,00; daneben ist eine gesonderte Bearbeitungsgebühr vorgesehen.

Praxis-Hinweis

Die Reform betrifft nicht nur eine Neunummerierung des bisherigen UZK. Zuständigkeiten, Datenflüsse und Rollen von Wirtschaftsbeteiligten werden schrittweise neu geordnet.

2. Zentrale Artikel: Alt - Neu

Die folgende Übersicht zeigt wichtige Zuordnungen zwischen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und der Verordnung (EU) 2026/2108. Bei aufgeteilten oder neu strukturierten Regelungen ist stets der neue Gesamtzusammenhang zu prüfen.

Bisheriger UZK (952/2013)	Neuer UZK (2026/2108)	Thema
Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1	Gegenstand / Anwendungsbereich
Art. 2	Art. 4	Übertragung bestimmter Vorschriften
Art. 3	Art. 2	Aufgabe der Zollbehörden
Art. 4	Art. 3	Zollgebiet der Union
Art. 5	Art. 5	Begriffsbestimmungen; umfassend neu geordnet
Art. 9	Art. 26	Registrierung / EORI
Art. 26	Art. 10	Unionsweite Geltung von Entscheidungen
Art. 27	Art. 11	Aufhebung begünstigender Entscheidungen
Art. 28	Art. 12	Widerruf / Änderung begünstigender Entscheidungen
Art. 44	Art. 18	Rechtsbehelf
Art. 45	Art. 19	Aussetzung der Vollziehung
Art. 46 Abs. 1	Art. 63 Abs. 1-2	Zollkontrollen
Art. 46 Abs. 2	Art. 55 Abs. 1	Risikomanagement
Art. 47 Abs. 1	Art. 63 Abs. 3	Zusammenarbeit mit anderen Behörden
Art. 48	Art. 68	Nachträgliche Kontrollen
Art. 49	Art. 70	Beförderung von Waren
Art. 64 ff.	Art. 171 ff.	Warenursprung
Art. 70	Art. 174	Zollwert - Transaktionswert
Art. 71	Art. 176	Hinzurechnungen zum Transaktionswert
Art. 72	Art. 177	Nicht einzubeziehende Elemente
Art. 73	Art. 178 Abs. 1	Vereinfachung Zollwert
Art. 74	Art. 179	Sekundäre Zollwertmethoden

3. Zollschuld und Sicherheitsleistungen

Alt	Neu	Regelungsbereich
Art. 77	Art. 183	Entstehung der Einfuhrzollschuld
Art. 78	Art. 184	Besondere Vorschriften zur Zollschuld
Art. 79	Art. 185	Zollschuld bei Pflichtverletzungen
Art. 90	Art. 195	Sicherheitsleistung - Grundregel
Art. 91	Art. 196	Einzelsicherheit
Art. 92	Art. 197	Sicherheitsleistung
Art. 93	Art. 198	Wahl der Sicherheitsleistung
Art. 94	Art. 199	Formen der Sicherheitsleistung
Art. 95	Art. 200	Gesamtsicherheit
Art. 96	Art. 201	Vorübergehende Verbote der Gesamtsicherheit
Art. 97	Art. 202	Zusätzliche / Ersatzsicherheit
Art. 98	Art. 203	Freigabe der Sicherheit
Art. 116	Art. 217	Erstattung / Erlass
Art. 117	Art. 218	Zu hoch festgesetzter Abgabebetrag
Art. 118	Art. 219	Schadhafte oder vertragswidrige Waren
Art. 119	Art. 220	Irrtum der Zollbehörden
Art. 120	Art. 221	Billigkeit
Art. 121	Art. 222	Verfahren / Fristen bei Erstattung oder Erlass

Einordnung

Die Zollschuldvorschriften sind im neuen UZK systematisch deutlich nach hinten verschoben. Für interne Arbeitsanweisungen, Vollmachten, Schulungsunterlagen und Standardtexte sollten daher alte Artikelverweise gezielt aktualisiert werden.

4. Zollverfahren und besondere Verfahren

Bisheriger UZK	Neuer UZK
Art. 170 Abs. 1	Art. 85 Abs. 1
Art. 170 Abs. 2	Art. 85 Abs. 3
Art. 170 Abs. 3	Art. 85 Abs. 4
Art. 171	Art. 86 Abs. 1
Art. 172 Abs. 1	Art. 87 Abs. 1
Art. 172 Abs. 2	Art. 87 Abs. 2
Art. 173 Abs. 1-3	Art. 88 Abs. 1-3
Art. 201	Art. 109
Art. 202	Art. 110
Art. 203	Art. 111
Art. 226	Art. 135
Art. 227	Art. 136
Art. 228	Art. 137
Art. 229	Art. 138
Art. 230	Art. 139 Abs. 1
Art. 233	Art. 140
Art. 234	Art. 141
Art. 237	Art. 142
Art. 240	Art. 144
Art. 241	Art. 146
Art. 242	Art. 147
Art. 243	Art. 148
Art. 244	Art. 149
Art. 247	Art. 150
Art. 248	Art. 151
Art. 250	Art. 153
Art. 251	Art. 154
Art. 252	Art. 155
Art. 254	Art. 156
Art. 255	Art. 157
Art. 256	Art. 158
Art. 257	Art. 159

Bisheriger UZK	Neuer UZK
Art. 258	Art. 160
Art. 259	Art. 161
Art. 260	Art. 162
Art. 260a	Art. 163
Art. 261	Art. 164
Art. 262	Art. 165

Ausgang von Waren

Auch der Ausgangsbereich wurde neu geordnet. Beispiele: Art. 263 Abs. 1 UZK wird Art. 117 Abs. 1; Art. 269 Abs. 1 wird Art. 114 Abs. 1; Art. 270 Abs. 1 wird Art. 116 Abs. 1.

5. Auswirkungen auf die Praxis

Interne Rechtsverweise aktualisieren

Arbeitsanweisungen, Mustertexte, Vollmachten, Verfahrensbeschreibungen und Schulungsunterlagen sollten auf alte UZK-Artikel geprüft und schrittweise auf die neuen Fundstellen umgestellt werden.

IT- und Datenprozesse vorbereiten

Die EU-Zolldatenplattform verändert den Informationsfluss. Unternehmen sollten frühzeitig klären, welche Stamm-, Produkt- und Beförderungsdaten künftig zentral verfügbar sein müssen.

Trust & Check strategisch prüfen

Unternehmen mit hoher Transparenz und stabilen Compliance-Prozessen sollten analysieren, ob die neue Händlerkategorie künftig wirtschaftliche oder prozessuale Vorteile bietet.

E-Commerce gesondert betrachten

Für Plattformen und Kleinsendungen entstehen zusätzliche Rollen, Pflichten und Kostenmechanismen. Diese Themen sollten getrennt von klassischen B2B-Zollprozessen bewertet werden.

Übergangsphase beachten

Nicht jede Regelung gilt sofort. Für operative Entscheidungen sind jeweils Inkrafttreten, Anwendungsbeginn und etwaige Übergangsbestimmungen zu prüfen.

Wichtiger Hinweis

Diese Unterlage ist eine interne Orientierungshilfe. Bei konkreten Rechtsfragen, Fristen oder Verfahrensentscheidungen ist der aktuelle Wortlaut der Verordnung (EU) 2026/2108 einschließlich Anhängen und Übergangsbestimmungen heranzuziehen.

6. Quellen

Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2026 zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Rat der Europäischen Union / Europäischer Rat: "Modernisierung der Zollunion der EU", Stand 3. September 2026.

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union.